

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Für jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Mittelvergabe für einzelne Fördervorhaben.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴ § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Stiftungsvorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt insoweit die Stiftung nach außen. ²Der ehrenamtliche Präsident berät die Stiftung in allen Fragen der Förderpolitik. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.